

RS Vwgh 1996/12/19 96/16/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §114;

FinStrG §137;

FinStrG §17;

FinStrG §89 Abs1;

Rechtssatz

Daß der Beschuldigte das mit Verfall bedrohte Finanzvergehen begangen hat, braucht im Zeitpunkt des Ausspruches der Beschlagnahme noch nicht nachgewiesen zu sein, weil diese Aufgabe ebenso wie die Feststellung, daß bestimmte Personen den Verfall gegen sich gelten zu lassen haben, erst dem Untersuchungsverfahren nach §§ 114 ff FinStrG und dem Straferkenntnis zukommt; es genügt, wenn gegen den Beschuldigten ein Verdacht besteht (Hinweis Fellner, Finanzstrafgesetz/5, Rz 4a und 4b zu § 89 bis § 92 FinStrG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160227.X02

Im RIS seit

21.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at